

## Richtlinien der Gemeinde Rust zur Förderung energetischer Maßnahmen

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rust vom  
08.05.2023

### 1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Rust will mit der Gewährung der Zuschüsse für die unter Ziff. 4 genannten Anlagen und Beratungen die rationelle Energieverwendung und die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen fördern, um so die umweltbelastenden Emissionen zu vermindern und den CO<sub>2</sub> Ausstoß zu reduzieren.

### 2. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionen für die unter Ziff. 4 aufgelisteten Anlagen und Beratungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Gewährte Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn diese für andere Zwecke als diejenigen, für welche sie bewilligt wurden, verwendet werden und wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als **5 Jahren** demontiert oder zweckentfremdet werden.

### 3. Förderberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen und Vereine. Die geförderten Objekte müssen auf der Gemarkung Rust liegen.

### 4. Zuwendungsfähige Projekte

#### 4.1 Anlagen

Gefördert werden

- a) Balkon-Solar-Anlagen
- b) Batteriespeicher an Gebäuden
- c) Lastenfahrräder
- d) Lastenfahrräder mit Elektroantrieb
- e) der Austausch von alten Heizungspumpen (Umwälzpumpen) durch Hocheffizienzpumpen, die auf der aktuellen BAFA-Liste stehen zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
- f) Wallboxen zur Förderung beim Einstieg in die E-Mobilität
- g) Golf-Carts
- h) sonstige Innovative Maßnahmen an Gebäuden, die nachweislich einer optimalen Nutzung von erneuerbaren Energiequellen dienen.

## 4.2 Energieberatung

Gefördert werden außerdem die Energie-Checks der Verbraucherzentrale. Sie sind ein Angebot der Energieberatung für alle privaten Verbraucher\*innen – Mieter\*innen ebenso wie Eigentümer\*innen, aber auch Vermieter\*innen von bis zu sechs Wohneinheiten. Die förderfähigen Kosten betragen für den

- a) Heiz-Check 30,- €,
- b) Solarwärme-Check 30,- €,
- c) Eignungs-Check 30,- €,
- d) Gebäude-Check 30,- € und den
- e) Detail-Check 30,- €.

Eine ausführliche Beschreibung finden Sie in der Anlage oder auf der Homepage der Verbraucherzentrale. – [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder bei der Ortenauer Energieagentur GmbH, Freiburger Straße 41 in 77652 Offenburg, Tel. 0781 / 924619 0.

## 5. Höhe der Förderung

Die Zuschüsse werden wie folgt gewährt:

- a) Balkon-Solar-Anlagen mit 30 % der Anschaffungskosten, max. 300,- €
- b) Batteriespeicher mit 5 % der Anschaffungskosten, max. 500,- €,
- c) Lastenfahrräder mit 300,- €,
- d) Lastenfahrräder mit Elektroantrieb 500,- €,
- e) Für den Tausch einer Heizungspumpe 10 % der Nettoinvestitionen, maximal 40,- € pro Pumpentausch,
- f) Wallboxen mit 30 % der Anschaffungskosten, max. 300 €
- g) Golf-Carts mit 10 % der Anschaffungskosten, max. 500 €
- h) Sonstige Innovative Maßnahmen – über die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat.

## 6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden bei der **Gemeinde Rust, Umweltamt, Allmendweg 5, 77977 Rust** schriftlich bzw. zur Niederschrift gestellt. Der Antrag muss vor Errichtung der Anlage / Kauf beim Umweltamt eingegangen sein. Dem Antrag ist ein Angebot der zu fördernden Maßnahme beizulegen, damit Fördermittel hierfür reserviert werden können. Die reservierten Mittel müssen innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung abgerufen werden. Für eine Auszahlung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlussrechnung/en und Ausführungsbestätigung der installierenden Firma.
- Versicherungsbestätigung bei Golf-Carts

Die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragsstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Unterlagen vollständig sind.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und ggf. der Zurückforderung des Zuschusses für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht gegeben sind, nicht eintreten oder bis zum Anlauf eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschluss der Arbeiten wegfallen.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage der Schlussrechnung durch die Gemeinde Rust ausbezahlt. Die Gemeinde Rust ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen. Soweit die Anlage ganz oder zum Teil in Eigenleistung errichtet wird, sind die Materialkosten durch geeignete Belege nachzuweisen.

## **7. Ausschlussgründe**

Es können mehrere der unter Ziff. 4 genannten Projekte gleichzeitig gefördert werden, nicht jedoch die gleiche Maßnahme. Insgesamt sind die Zuschüsse auf 2.000 € pro Gebäude begrenzt. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen. Für die genannten Maßnahmen gilt jeweils eine Sperrfrist von 5 Jahren. Zuschüsse werden für alle Anlagen gewährt, die im Jahr der Antragsstellung installiert wurden.

Sollten die bereitgestellten Fördermittel zum Zeitpunkt der Antragsstellung ausgeschöpft sein, besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Diese liegt insbesondere vor, wenn es für die zu fördernden Maßnahmen vergleichbare Förderprogramme von Land und Bund gibt.

Die Richtlinien gelten ab 08.05.2023 bis auf weiteres und solange, wie die finanziellen Mittel vom Gemeinderat in den jeweiligen Haushalt eingestellt werden. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Rust zur Förderung der rationellen Energiegewinnung und alternativer Wärme- und Energiegewinnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Rust, den 08.05.2023

Dr. Klare, Bürgermeister